

**Per Boten**

BKS Bank AG  
Vorstandsvorsitzende  
Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer  
Vorstandsangelegenheiten & Beteiligungen / Investor Relations  
St. Veiter Ring 43  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

**Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 109 AktG)**  
der ordentlichen Hauptversammlung der  
BKS Bank AG (FN 91810s), einberufen für den 24.5.2023, 10:00 Uhr.

Wien, 02.05.2023

Sehr geehrte Frau Vorstandsvorsitzende Doktorin Stockbauer!

Hiermit übermitteln wir Ihnen den nachstehenden Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der BKS Bank AG (FN 91810 s, „BKS“), einberufen für den 24.5.2023 um 10:00 Uhr.

Wir, die UniCredit Bank Austria AG („UCBA“) und die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. („CABO“), verfügen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung gemeinsam über mindestens 5 % des Grundkapitals der BKS Bank AG („BKS“) (FN 91810 s) (siehe Depotauszüge Anlage ./1 und ./2). Laut Firmenbuch beträgt das Grundkapital der BKS EUR 85.885.800,--- und ist in insgesamt 42.942.900 Stamm-Stückaktien zerlegt. Unser Aktienbesitz umfasst zusammen insgesamt 12.788.737 Stückaktien, somit insgesamt rund 29,78 % des Grundkapitals.

**1. Tagesordnungspunkt: Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gemäß § 134 AktG**

Als qualifiziert beteiligte Aktionäre der BKS beantragen wir, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der für den 24.5.2023 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der BKS in Ergänzung zur bestehenden Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht wird:

*„Minderheitsverlangen gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG auf  
Geltendmachung*

- (i) *eines Schadenersatzanspruches der BKS Bank AG („BKS“) vor den staatlichen Gerichten gegen die Mitglieder des Vorstandes der BKS, Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Herrn Mag. Dieter Kraßnitzer, Herrn Mag. Nikolaus Juhasz und Herrn Mag. Alexander Novak, wegen pflichtwidriger Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder des Vorstandes der BKS in Höhe von insgesamt EUR 3.083.500,80, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Ankaufspreis für den Erwerb von 428.264 Stück Aktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („BTV“) am 25.10.2022 in Höhe von EUR 41,6 je BTV-Aktie, somit insgesamt EUR 17.815.782,40, und dem Verkaufspreis für die Veräußerung von 428.264 Stück BTV-Aktien am 25.10.2022 in Höhe von EUR 34,40 je BTV-Aktie, somit insgesamt EUR 14.732.281,60, ergibt, zuzüglich unternehmerischer Zinsen;*
- (ii) *eines Schadenersatzanspruches der BKS vor den staatlichen Gerichten gegen die Mitglieder des Vorstandes der BKS, Frau Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Herta Stockbauer, Herrn Mag. Dieter Kraßnitzer, Herrn Mag. Nikolaus Juhasz und Herrn Mag. Alexander Novak, wegen pflichtwidriger Ausübung ihrer Funktionen als Mitglieder des Vorstandes der BKS in Höhe von EUR 170.369,97, der sich durch die unentgeltliche Übertragung von Bezugsrechten der BKS am 13.12.2022 für 4.764.588 Stück BTV-Aktien, somit für den Bezug von 433.144 jungen BTV-Aktien, an die Oberbank AG („Oberbank“) ergibt, zuzüglich unternehmerischer Zinsen.*

*Die Bestellung des Vertreters zur Führung des Rechtsstreites erfolgt durch das zuständige Gericht auf Antrag der UniCredit Bank Austria AG/CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 134 Abs 2 AktG."*

## **2. Beschlussantrag**

Da das Minderheitsbegehren gemäß § 134 Abs 1 Satz 2 AktG keinen Beschluss der Hauptversammlung erfordert, erübrigt sich ein Beschlussantrag.

## **3. Begründungen**

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung wird wie folgt begründet:

### **3.1. Begründung zu Punkt 1. (i)**

Die BKS hat gemäß den Directors` Dealings-Meldungen der BTV vom 25.10.2022 am 25.10.2022 428.264 Stück BTV-Aktien zum Preis von EUR 41,60 je BTV-Aktie erworben. Am selben Tag (!) hat die BKS diese BTV-Aktien zu einem rund 20 % niedrigeren Kaufpreis in Höhe von EUR 34,40 je BTV-Aktie weiterveräußert. Dieser Verkaufspreis entsprach dem damaligen Börsenkurs für die BTV-Aktien.

Aufgrund der Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreis in Höhe von EUR 7,20 je BTV-Aktie hat sich bei der BKS unmittelbar ein Vermögensschaden in Höhe von EUR 3.083.500,80 realisiert.

Die BKS berichtet in ihrem Zwischenbericht zum 30.9.2022, dass sie die 428.264 Stück BTV-Aktien von der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung („Wüstenrot“) zum Preis von EUR 41,60 je Aktie erworben und unmittelbar an die G3B Holding AG („G3B“) und die BTV Privatstiftung zu einem Preis von EUR 34,40 je BTV-Aktie veräußert hat. In der GuV der BKS sei aus dieser Transaktion ein Aufwand von EUR 2,3 Mio nach Steuern entstanden.

Der Erwerb von 428.264 Stück BTV-Aktien durch die BKS basiert auf einer Syndikatsvereinbarung aus dem Jahr 1998, die für den Fall des Vorliegens eines Drittangebotes einen Berechnungsmodus für den bei Ausübung des Vorkaufsrechtes zu zahlenden Kaufpreis vorsah.

Die BKS hatte das Wahlrecht, das Vorkaufsrecht selbst auszuüben oder Dritte namhaft zu machen, die das Aktienpaket von der Wüstenrot erwerben. Es bestand keine schuldrechtliche Verpflichtung der BKS, das Vorkaufsrecht auszuüben.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Vorstand der BKS

- (i) die Möglichkeit der Kündigung des BTV-Syndikatsvertrags ignoriert hat und
- (ii) das Vorkaufsrecht nicht an die G3B und die BTV Privatstiftung weitergereicht hat.

Weiters ist nicht erklärlich, warum die G3B und die BTV Privatstiftung nicht einfach direkt als Käufer gegenüber Wüstenrot aufgetreten sind, obwohl dies nach den vertraglichen Bestimmungen möglich gewesen wäre. Diese wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Transaktion hat bei der BKS zu einem Vermögensschaden in Höhe von EUR 3.083.500,80 geführt.

Der Vorstand ist gemäß § 70 AktG vorrangig dem Unternehmenswohl verpflichtet. Die (freiwillige) Ausübung des Vorkaufsrechtes bzw der Ankauf der BTV-Aktien zu einem 20 % über dem Börsenkurs liegenden Kaufpreis durch die Vorstände der BKS und die unmittelbare Weiterveräußerung an die G3B und die BTV Privatstiftung zu einem 20 % niedrigeren Verkaufskurs als dem Ankaufskurs entspricht nicht den Grundsätzen redlicher und verantwortungsbewusster Geschäftsführung.

Die Transaktion liegt nicht im Interesse der BKS und es wurde der BKS durch diese Transaktion nicht der größtmögliche Nutzen verschafft. Eine betriebliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Die Erhaltung des BTV-Syndikats und das im BTV-Syndikatsvertrag postulierte Ziel, die (vermeintliche) Eigenständigkeit der BTV zu erhalten, kann jedenfalls nicht im betrieblichen Interesse der BKS liegen. Auch die medial propagierte Unabhängigkeit stellt kein schutzwürdiges Gesellschaftsinteresse dar. Ein von den Aktionären abstrahierendes Interesse der Gesellschaft an Unabhängigkeit ist nach herrschender Ansicht bei börsennotierten Gesellschaften nicht anzuerkennen (*Winner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>3</sup> § 153 Rz 136).

Es liegt nach herrschender Meinung auch keine unternehmerische Entscheidung im Sinne der Business Judgement Rule vor, wenn die Entscheidung eine Rechtspflicht betrifft. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die keine Ermessensspielräume eröffnet (*Mitterecker*, Organhaftung bei unklarer Rechtslage: Braucht es eine Legal Judgement Rule? GesRZ 2022, 14).

Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzt, sind gemäß § 84 Abs 2 AktG der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

### 3.2. Begründung zu Punkt 1. (ii)

Der Vorstand der BTV hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates am 25.11.2022 beschlossen, das Grundkapital der BTV in Ausnützung des bestehenden genehmigten Kapitals von EUR 68.062.500,-- auf EUR 75.250.000,-- durch Ausgabe von 3.093.750 Stück neuen BTV-Aktien zum Ausgabekurs von EUR 32,68 je BTV-Aktie zu erhöhen, womit ein Brutto-Emissionserlös in Höhe von EUR 101,1 Mio verbunden war.

Aus den Directors` Dealings-Meldungen der BTV vom 15.12.2022 geht hervor, dass die BKS am 13.12.2022 außerbörslich ihre Bezugsrechte für 4.764.588 Stück BTV-Aktien, somit für den Bezug von 433.144 Stück jungen BTV-Aktien, unentgeltlich an die Oberbank übertragen hat.

Die Oberbank hat davon am 14.12.2022 Bezugsrechte für 4.712.400 Stück BTV-Aktien, somit für den Bezug von 428.400 Stück jungen BTV-Aktien, unentgeltlich an Dritte weiter übertragen.

Aus einer Beteiligungspublizitätsmeldung der BTV vom 21.12.2022 geht hervor, dass die Oberbank diese Bezugsrechte offensichtlich an die 3C-Carbon Group GmbH & Co KG, die Knapp Schmid FDS GmbH, die Schilifte Gampe, Ötztaler Gletscherbahn, Kommanditgesellschaft sowie die Skiliftgesellschaft Sölden - Hochsölden GmbH weiter übertragen hat, mit denen die Oberbank Subsyndikatsverträge betreffend das BTV-Syndikat abgeschlossen hat.

Die Übertragung der Bezugsrechte von der BKS an die Oberbank erfolgte unentgeltlich, obwohl ein kalkulierbarer wirtschaftlicher Wert der Bezugsrechte zum Zeitpunkt der Übertragung bestand. Nach herrschender Ansicht kann der Wert eines Bezugsrechtes nach folgender Formel errechnet werden (Winner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG3 § 153 Rz 19):

$$\text{Wert} = \frac{\text{Kurs}_{\text{Altaktie}} - \text{Ausgabekurs}_{\text{junge Aktie}}}{\text{Bezugsverhältnis} + 1}$$

Das Bezugsverhältnis bei der BTV Kapitalerhöhung war 11:1. Der Börsenkurs der BTV-Aktie lag zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Veräußerung der Bezugsrechte am 13.12.2022 bei EUR 37,40. Somit errechnet sich bei einem Ausgabekurs in Höhe von

EUR 32,68 ein Wert der Bezugsrechte für 433.144 Stück junge BTV-Aktien in Höhe von rund EUR 170.370,--.

Gemäß der Presseinformation der BTV vom 16.12.2022 war die Kapitalerhöhung der BTV bei Weitem überzeichnet und es lagen für das Folgeangebot Orders im Gegenwert von über EUR 70 Mio (!) vor. Es bestand somit ein hohes Interesse im Markt für den Erwerb von BTV-Aktien im Rahmen dieser Kapitalerhöhung. Tatsächlich wurde nur 1 % der jungen BTV-Aktien im Folgeangebot zugeteilt.

Ein sorgfältig agierender Vorstand hätte im Wissen um den Vermögenswert der Bezugsrechte im Interesse und zum Nutzen der BKS die Bezugsrechte entgeltlich in höchstmöglichem Ausmaß veräußert.

Die unentgeltliche Übertragung werthaltiger Bezugsrechte durch den Vorstand der BKS entspricht nicht den Grundsätzen redlicher und gewissenhafter Geschäftsführung. Es liegt auch in diesem Fall keine unternehmerische Entscheidung im Sinne der Business Judgement Rule vor, weil die Entscheidung eine Rechtspflicht betrifft. Es handelt es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, die keine Ermessensspielräume eröffnet. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind gemäß § 84 Abs 2 AktG der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die UCBA und CABO sehen vorläufig von Beschlussanträgen betreffend den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Vorstand ab, verzichten jedoch explizit nicht darauf.

Mit freundlichen Grüßen



UniCredit Bank Austria AG



CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO



Abs.: Postfach 35, A-1011 Wien (8811)

UniCredit Bank Austria AG  
z.Hd. Herrn Mag. Martin Breuner

Rothschildplatz 1  
1020 Wien

**Securities Services AT**

Rothschildplatz 1  
1020 Wien

Tel.: +43 (0)50505 52706

E-Mail: karin.seli@unicreditgroup.at

BLZ: 12000

Unser Zeichen  
8811/KS

Ihr Zeichen

Datum  
2.5.2023

Betreff: **Depotbestätigung gem. § 10a AktG. per 2.5.2023**  
**ISIN AT0000624705 - BKS Bank AG Stammaktien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Ihrem Auftrag vom 25.4.2023 bestätigen wir hiermit, dass auf

Depot Nummer 00002 120 401

lautend auf Bank Austria - Beteiligungen, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, FN150714p

ISIN AT0000624705 - BKS Bank AG Stammaktien

Stück - 2.846.760

verwahrt sind. Wir bestätigen, dass die Aktien seit 1.1.2023 verwahrt sind.

Wir bestätigen als depotführendes Kreditinstitut, dass die Aktien bis auf Widerruf durch den Aktionär gesperrt gehalten werden.

Wir bestätigen als depotführendes Kreditinstitut die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**  
**Securities Services AT**



Karin Seli



Claudia Fuss



Abs.: Postfach 35, A-1011 Wien (8811)

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.  
z.Hd. Herrn Mag. Martin Breuner

Rothschildplatz 1  
1020 Wien

**Securities Services AT**

Rothschildplatz 1  
1020 Wien  
Tel.: +43 (0)50505 52706  
E-Mail: karin.seli@unicreditgroup.at  
BLZ: 12000

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
8811/KS		2.5.2023

Betreff: **Depotbestätigung gem. § 10a AktG. per 2.5.2023  
ISIN AT0000624705- BKS Bank AG Stammaktien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Ihrem Auftrag vom 25.4.2023 bestätigen wir hiermit, dass auf

Depot Nummer 50970 264 001  
lautend auf CABO Beteiligungs-GmbH, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, FN230033i

ISIN AT0000624705- BKS Bank AG Stammaktien  
Stück - 9.941.977

verwahrt sind. Wir bestätigen, dass die Aktien seit 1.1.2023 verwahrt sind.

Wir bestätigen als depotführendes Kreditinstitut, dass die Aktien bis auf Widerruf durch den Aktionär gesperrt gehalten werden.

Wir bestätigen als depotführendes Kreditinstitut die Richtigkeit der oben stehenden Angaben.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG  
Securities Services AT**



Karin Seli



Claudia Fuss

